

DIPL. ING. A. WOLFES

ÖFFENTLICH BESTELLTER
VERMESSUNGSINGENIEUR

4400 MÜNSTER-ST. MAURITZ

Dyckburgstraße 8
Ruf (02 51) 31 52 20 und 31 18 03
Privat: (02 50 6) 23 30

Volksbank Münster
(BLZ 401 600 50) Konto Nr. 506 054 700

□ Dipl. Ing. A. Wolfes · Dyckburgstr. 8 · 4400 Münster □

Datum: 17.11.1989

An den Petitionsausschuß
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 3093

Betrifft: Beabsichtigte Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 7.11.1989).

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen bedroht in der z.Zt. vorliegenden Fassung die Existenz meines Vermessungsbüros mit einer bestürzenden Gefahr. In dieser Notlage wende ich mich an Sie, mit der dringenden Bitte, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die in § 21 vorgesehene Übergangsregelung würde in Münster innerhalb kurzer Zeit praktisch zu einer Verdoppelung der Anzahl Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure führen. Zur Zeit bestehen hier vier Büros von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und außerdem fünf Büros von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ohne Laufbahnprüfung, die rein technische Vermessungen (Absteckungsarbeiten für den Straßenbau, Vermessungsarbeiten für den Bau von U-Bahnen, topographische Aufmessungen für Massenermittlungen, Geländeaufnahmen für die Planung von Straßen und Wasserbauprojekten, Ingenieurnivellements u.a.) und seit 1981 auch zusätzlich topographische Gebäudeeinzelmessungen ausführen. Diese fünf letztgenannten Büros werden mit Sicherheit alle die günstige Gelegenheit, die ihnen durch die in § 21 vorgesehene Übergangsregelung angeboten wird, nutzen, um ihren bisherigen Arbeitsbereich auf das Gebiet der Urkundsvermessungen auszudehnen, indem sie die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erwirken.

Dipl. Ing. A. Wolfes

MMZ10 / 3093

Die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme kann man nur beurteilen, wenn man die schwierige wirtschaftliche Lage der ÖbVerIng.-Büros kennt.

Ich habe mein Büro ab 1.4.1966 von Null aus aufgebaut. Dabei habe ich alle wichtigen Tätigkeiten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs von der Pike auf kennengelernt und alle zu beachtenden Vorschriften. Bei der langsamen schrittweisen Vergrößerung des Büros habe ich jeden Mitarbeiter persönlich gründlich eingearbeitet, so daß ich auch in dem größer werdenden Büro die sorgfältige Bearbeitung der Urkundsvermessungen gewährleisten konnte und für die Richtigkeit und Genauigkeit der Katastervermessungen die persönliche Verantwortung übernehmen konnte. Dieses große persönliche Engagement ist für jeden verantwortungsbewußten ÖbVermIng notwendig, um die Vertrauenswürdigkeit des Liegenschaftskatasters zu erhalten.

Jeder neuzinkommende Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird auch heute noch zu diesem Berufsethos erzogen, bei dem die sorgfältige, genaue Beachtung der Formvorschriften, die durchgreifende Kontrolle der Arbeitsergebnisse sowie die solide, praktische Kenntnis der wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen im Vordergrund steht. Der wirtschaftliche Erfolg muß hinter diese fundamentalen Forderungen zurücktreten. Aus diesem Grund wird die Kostenberechnung durch eine bindende, amtliche Gebührenordnung geregelt. Nicht nur durch sein langes Studium sondern auch durch die folgende Referendarzeit und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Angestelltenverhältnis bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einem Katasteramt wird der junge ÖbVermIng in vielen Jahren sorgfältig auf seinen Beruf vorbereitet und anschließend entweder, wenn er in ein bestehendes Büro eintritt, durch einen älteren Kollegen langsam und systematisch praktisch eingearbeitet oder, wenn er ein Büro neu gründet, durch die vollständige, persönliche Bearbeitung von Katastervermessungen.

Für die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, die nun nach § 21 der vorgesehenen Übergangsregelung die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur beantragen können, sieht die Ausgangslage ganz anders aus. Ich habe nach dem Studium in einem großen, gewerblichen Vermessungsbüro gearbeitet und kenne den Unterschied daher aus persönlicher Erfahrung. Der Konkurrenzkampf wird hier stark über die Preise ausgetragen.

Dipl. Ing. A. Wolfes

MMZ10 / 3093

Die Arbeitsmethoden müssen den wechselnden Wünschen der Auftraggeber angepaßt werden, in vielen Fällen genügen auch geringere Genauigkeitsgrade, der Arbeitsablauf ist in vielen Fällen nicht durch genaue Vorschriften geregelt sondern kann weitgehend frei gestaltet werden. Die Arbeitsmentalität ist daher in diesem Bereich eine andere, sie wird sehr wesentlich von dem wirtschaftlichen Erfolg bestimmt. Alle diese Büros leben z.Zt. von den unterschiedlichen technischen Vermessungen, von denen ich anfangs einige Beispiele aufgezählt habe. Keines der mir bekannten Büros lebt ausschließlich oder hauptsächlich von den topographischen Gebäudeeinmessungen, die erst durch das OVG-Urteil aus dem Jahr 1981 als zusätzliches Arbeitsgebiet aufgetaucht sind. Es ist meiner Meinung nach völlig abwegig, das oben geschilderte, gründliche, langsame Hineinwachsen in den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch ein vereinfachtes Zulassungsverfahren, wie es die Übergangsregelung vorschlägt, zu ersetzen. Für die daraus resultierende schlagartige Vermehrung der ÖbVermIng-Büros besteht auch wirtschaftlich keinerlei Bedarf, im Gegenteil, die bestehenden ÖbVermIng-Büros kämpfen seit Jahren hart um ihre weitere Existenz und den Erhalt der Arbeitsplätze in ihren Büros.

Seit 1981 habe ich die Zahl meiner Mitarbeiter ungefähr auf die Hälfte reduzieren müssen. Allen mir bekannten ÖbVermIng-Büros ist es ähnlich ergangen. Zwei Ursachen kamen zusammen: Einmal der stetig geringer werdende Umfang an Katastervermessungen und zum Zweiten der Andrang der jungen Vermessungsassessoren, die nach ihrem langen Ausbildungsgang keinen Arbeitsplatz bei staatlichen Stellen finden konnten. Die wachsende Anzahl von ÖbVermIng-Büros führte schließlich dazu, daß in den letzten Jahren verschiedene bestehende Büros aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben mußten. Die starke Vermehrung der ÖbVermIng-Büros, die durch die jetzige Fassung der neuen Berufsordnung mit Sicherheit ausgelöst würde, muß auf die bestehenden ÖbVermIng-Büros eine existenzbedrohende Wirkung haben.

Ich bitte Sie daher nochmals:

Verhindern Sie das Inkrafttreten der neuen Berufsordnung in der vorgesehenen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfes